

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Billa AG hat mit Eingabe vom 19. November 2024 sowie unter Nachreichung projektergänzender Unterlagen, letztmalig am 10. April 2025 um die baupolizeiliche Bewilligung für die Änderung der Billa-Filiale durch Zu- und Umbau und Änderung der Werbeanlagen in 9523 Villach-Landskron, Ossiacher Straße 39, auf Gst. Nr. 564/2, KG 75446 Seebach angesucht.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Stadt Villach, Baubehörde, eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, anberaumt.

Im Rahmen dieser Verhandlung bzw. des gesamten von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ist zu klären, ob durch das Vorhaben bestimmte vom Gesetzgeber als schützenswert erachtete Interessen verletzt werden oder nicht.

Ort: Ossiacher Straße 39, 9523 Landskron

Datum: Mittwoch, 30. April 2025

Zeit: 10:30 Uhr

Bitte erscheinen Sie persönlich bei der mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der

Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- Wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.
- Wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Akt.Zl.: 08183/2024/01

Ort:

**Abteilung Baubehörde des Magistrates der Stadt Villach, Rathausplatz 1,
9500 Villach (Rathaus) Eingang 1, 2. Stock, Zimmer 201**

Datum: ab Zustellung

**Zeit: Mo. bis Fr. von 8 bis 12 Uhr und
Di. und Do. 13 bis 16 Uhr**

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrens
Gesetz 1991 - AVG 1991
§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung

durch Anschlag in der Gemeinde

kundgemacht wurde.

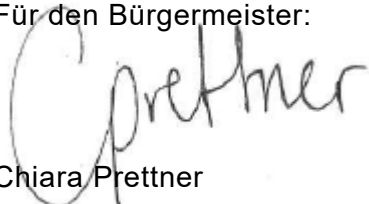
Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass die Kundmachung zur Bauverhandlung zur Folge hat, dass Sie **Ihre Stellung als Partei verlieren**, soweit Sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei der Behörde (Magistrat Villach, Abteilung Anlagenbehörde, Rathausplatz 1, 9500 Villach; Fax-Nr.: +43 4242 205 2699 bzw. E-Mail: bautechnik@villach.at) **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie allerdings darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.

Für den Bürgermeister:



Chiara Prettnner
Sachbearbeiterin – Bautechnik



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>